



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht
PI/G-4254-3/1441 U
vom 13.12.2016

Unser Zeichen
55c-U4440-2017/1-2

Telefon +49 89 9214-00

München
09.01.2017

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Finanzierung von Hochwasserschutz-Maßnahmen an der Donau

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind an der bayerischen Donau geplant?*

An der bayerischen Donau laufen derzeit zahlreiche Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Die wichtigsten Maßnahmen entlang der bayerischen Donau sind die Umsetzung des Bayerischen Flutpolderprogramms sowie der Donauausbau zwischen Straubing und Vilshofen. Diese untergliedern sich wiederum in zahlreiche Einzelvorhaben. Diese alle einzeln aufzuzählen, übersteigt den Rahmen einer Schriftlichen Anfrage.

2. *Welche Kosten werden dabei voraussichtlich entstehen?*

a) Insgesamt b) Für die jeweiligen Maßnahmen?

Die Kosten für die Umsetzung des Bayerischen Flutpolderprogramms werden mit rund 750 Mio. € veranschlagt. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (HWS) zwischen Straubing und Vilshofen werden mehr als 600 Mio. € investiert.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Hochwasserschutzaktionsprogramms AP 2020plus zahlreiche HWS-Maßnahmen umgesetzt (z. B. HWS Obernzell, HWS Regensburg und HWS Passau). Dabei werden bayernweit rund 150 Mio. € pro Jahr in den Hochwasserschutz investiert.

3. *Welche Kommunen sind von diesen Maßnahmen jeweils betroffen? (bitte aufschlüsseln nach Kommunen und Art der Maßnahmen)*

Das Bayerische Flutpolderprogramm umfasst derzeit folgende Flutpolderstandorte an der Donau: Leipheim, Helmeringen, Neugeschüttwörth, Bertoldsheim, Riedensheim, Großmehring, Katzau, Eltheim, Wörthhof und Oberauer Schleife.

Vom Donauausbau profitieren die Anliegergemeinden zwischen Straubing und Vilshofen.

Im Zuge der Umsetzung der lokalen HWS-Maßnahmen profitieren die einzelnen Kommunen, so. z. B. Obernzell, Regensburg und Passau.

4. *Welchen Anteil daran müssen die jeweiligen Kommunen tragen? (bitte unter Angabe der prozentualen und tatsächlichen Kosten nach Kommunen aufschlüsseln)*

Der Beteiligtenbeitrag beträgt bayernweit grundsätzlich 50 % der Gesamtkosten. In Räumen mit besonderem Handlungsbedarf wurde dieser Anteil auf 35 % reduziert. Die baren Beträge der einzelnen Kommunen können sich unter Berücksichtigung der örtlichen Situation jedoch erheblich reduzieren.

Gesteuerte Flutpolder und überregionale Deichrückverlegungen werden allein vom Freistaat Bayern und dem Bund finanziert. Beteiligtenleistungen der Kommunen fallen dabei nicht an.

5. Welche Möglichkeiten haben Kommunen, falls sich eine Finanzierung ihres Anteils an den Hochwasserschutzmaßnahmen schwierig gestalten sollte?

Kommunen können durch die Übernahmen unbarbarer Leistungen (z. B. durch Übernahme von Unterhaltungsmaßnahmen) die bare Beteiligtenleistung entscheidend senken. Zudem steht es der Kommune frei, in eigener Verantwortung die Kosten auf die Vorteilsziehenden umzulegen.

6. Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, bei denen notwendige Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Donau nicht realisiert werden konnten, weil der Kommune die notwendigen finanziellen Mittel zur Begleichung ihres Anteils fehlen? (Wenn ja, bitte die Kommunen nennen unter Angabe der notwendigen Maßnahmen und deren Kosten)

Dem StMUV sind keine Fälle bekannt.

7. Sind der Staatsregierung aktuelle Fälle bekannt, bei denen die Realisierung notwendiger Maßnahmen zum Hochwasserschutz an der Donau wegen der finanziellen Situation der jeweiligen Kommune ins Stocken gerät bzw. unklar ist? (Wenn ja, bitte die Kommunen nennen unter Angabe der notwendigen Maßnahmen und deren Kosten)

Zur Umsetzung von HWS-Maßnahmen ist regelmäßig eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und den einzelnen Kommunen erforderlich. Derzeit laufen insbesondere für den Polder Niederalteich Hengersberger Ohe im Rahmen des HWS an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen Verhandlungen mit dem Ziel, zeitnah eine angemessene Lösung zu finden.

8. *Welche Maßnahmen sind vorgesehen für den Fall, dass eine Kommune die anfallenden Kosten nicht tragen kann?*

Grundsätzlich können gemäß den Vorgaben des Art. 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 BayWG die Beteiligtenleistungen direkt von den Vorteilsziehenden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrike Scharf MdL
Staatsministerin